

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 90 (1995)

Heft: 4

Rubrik: Der Leser meint

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gestaltungsvorschriften zur Diskussion gestellt (2. Folge)

Von der Analyse zum Ortsbildtyp

von Marcel Steiner, Rechtsanwalt, Luzern

In «Heimatschutz/Sauvegarde» 2/95 (Seite 43) hat der Verfasser dieser Zeilen vier mögliche Schritte aufgezeigt, um zu befriedigenden baugestalterischen Vorschriften zu gelangen. In diesem Beitrag nun wagt er den Versuch einer Ortsbildtypisierung als Ergebnis einer vorausgegangenen Ortsbildanalyse.

*

Der Artikel 3.2b des Raumplanungsgesetzes¹ schreibt zum Schutz unserer überlieferten Orts- und Landschaftsbilder die Eingliederung aller Bauten und Anlagen in dieselben vor. Eingliedern bedeutet dabei, die Detail- und insbesondere die Grobgestaltungselemente der überlieferten lokalen Bauweise angemessen zu berücksichtigen².

Elemente der Grobgestaltung

Die Elemente der Grobgestaltung sind in der Regel die Massstäblichkeit, das Verhältnis Dach/Wand, das Verhältnis Öffnung/Wand, die Proportion (Verhältnis von Höhe/Breite/Länge) der Bauten. Aber auch Elemente wie Dachneigung, Dachform, Dachvorsprung, Verhältnis Öffnungen/ Wand, Balkone, Terrassen, Materialien, Farben, Kniestock, Hochparterre, Stellung der Bauten u.s.w. können je nach Ortsbildtyp zu den Grobgestaltungselementen gehören. Die übrigen Bauelemente bilden die Detailgestaltung³. Die Berücksichtigung der Grob- und Detailgestaltungselemente ist je nach Ortsbildtyp mehr oder weniger intensiv. Am stärksten ist sie bei der uniformen Bauweise, am schwächsten beim architektonischen Chaos, sofern dieses nicht mittels Rückführungen und Wiedereingliederungen reharmonisierbar ist. Um den Ortsbildtyp bestimmen zu können, bedarf es der Erarbeitung einer Ortsbildanalyse⁴. Aus dieser gehen die nachfolgend vereinfacht dargestellten Ortsbildtypen hervor. Aufgrund dieser Vorarbeiten werden auch Gestaltungsrichtlinien erarbeitet, welche mittels Gestaltungsfärbeln bildlich dargestellt werden können⁴.

Ortsbildtypen

1. Die uniforme Bauweise

Die uniforme Bauweise weist eine weitgehend *identische Grob- und Detailgestaltung* der einzelnen Bauten auf. Sie ist in der Regel das Ergebnis einer einheitlichen Planung einer Überbauung, bei

der keine Abwechslung der Einzelbauten vorgesehen ist. So trifft man diese Bauweise häufig bei grösseren Wohnsiedlungen an, welche aufgrund von Gestaltungsplänen erstellt wurden. Oft bilden heute solche Überbauungen mangels genügender Berücksichtigung der überlieferten örtlichen Bauweise Fremdkörper innerhalb des Ortsbildes. Es ist daher mittels Ortsbildanalyse darauf zu achten, dass auch solche Gesamtplanungen sich ins gewachsene Ortsbild integrieren.

2. Die Vielfalt in der Einheit

Beim stark einheitlich geprägten Ensemble, auch genannt «Vielfalt in der Einheit»⁵, besteht eine homogene Gestaltung, kombiniert mit einer abwechslungsreichen, aber bezugnehmenden Detailgestaltung der Einzelbauten. Ein Beispiel für diese Bauweise ist die Altstadt von Bern. Diese Bauweise ist entweder das Ergebnis einer Gesamtplanung mit Gestaltungsvorgaben für die Einzelbauten oder aber, wie bei Bern, das Ergebnis von strengen generellen Bauvorschriften.

3. Das abwechslungsreiche Ensemble

Das abwechslungsreiche Ensemble zeichnet sich dadurch aus, dass sowohl die Grob- als auch die Detailgestaltung der Bauten mannigfaltig, aber dennoch bezugnehmend ist. Ein Beispiel für diese Bauweise ist ein Bauernhof mit Wohnbau, Scheune, Spycher, Remisen und Stöckli in der gleichen oder ähnlichen bezugnehmenden Bauart. Solche Ensembles sind oft über längere Zeit einem auf Harmonie bedachten Gestaltungswillen gewachsen. Aber auch Gestaltungsvorschriften, wenn auch in weniger strenger Form, können zu dieser Bauweise führen.

4. Das architektonische Chaos, die Verunstaltung

Beim architektonischen Chaos sind die Grob- und Detailgestaltungselemente der Bauten völlig bezugslos. Das Bild der verschiedenen Bauten zeichnet sich durch grosse Disharmonie aus; es herrscht ein eigentlicher Krieg zwischen den Bauten. Bei der Verunstaltung steht ein einzelner Bau oder stehen einige wenige Bauten störend im Gegensatz zur überlieferten, vorbestandenen

Bauweise. Bezugslosigkeit und Gegensatz werden durch starke *Gestaltungsbrüche* verursacht. Ein Gestaltungsbruch ist, bezogen auf ein bestimmtes Bauelement, eine gegensätzliche Bauweise. Beim Gestaltungselement Dachform etwa ist der Wechsel vom Giebeldach zum Flachdach ein starker Gestaltungsbruch. Das architektonische Chaos sowie die Verunstaltung sind die Folge einer fehlenden Rücksichtnahme auf die überlieferte örtliche Baugestaltung und das Ensemble. Sie wer-

den durch ein mangelndes Traditionsbewusstsein der an einem Bau Beteiligten, einem Fehlen von Bauvorschriften oder der Nichtanwendung derselben verursacht. Diese Bauarten zerstören das schützenswerte Allgemeingut einer harmonischen, eingliederten Bauweise sowie der überlieferten charakteristischen örtlichen Baukultur⁶. Sie verhindern Heimatgefühl und Geborgenheit und schaden dem Fremdenverkehr⁷. Sie sind deshalb durch das Verunstaltungsverbot und das Eingliederungsgebot in der Baugesetzgebung untersagt⁸.

Architektonisches Chaos und Verunstaltungen können nur mittels Rückführungen und Wieder-eingliederungen der verunstaltenden Bauten verbessert werden. Diese Rückführungen und Wie-

Die vier Ortsbildtypen



1. Die uniforme Bauweise

Luzern

Identische Grob- und Detailgestaltung der Bauten



2. Die «Vielfalt in der Einheit»

Luzern

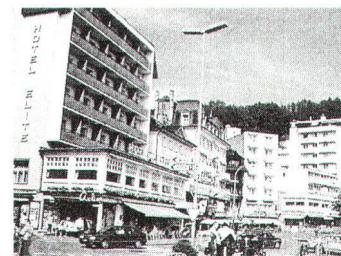
Stark einheitliche Grobgestaltung, abwechslungsreiche und bezugnehmende Detailgestaltung



3. Das abwechslungsreiche Ensemble

Ettenheim

Bezugnehmende, abwechslungsreiche Grob- und Detailgestaltung der Baukörper



4. Das architektonische Chaos; die Verunstaltung

Brunnen

Bezugslose Grob- und Detailgestaltung; grosse Gestaltungsbrüche

dereingliederungen haben in Anlehnung an die überlieferte örtliche Bauweise zu erfolgen. Insbesondere sind Bausünden der neueren Zeit kein Massstab⁹, weil sonst die überlieferte lokale Baukultur dem Untergang geweiht wäre.

Das Merkblatt stellt diese vier Ortsbildtypen grob dar. Innerhalb dieser Typologie bestehen Abstufungen verschiedener Art und Intensität.

Literatur

¹ RS 700

² Schuler-Alder H.: Gedanken zur Eingliederung von Bauvorhaben ins Ortsbild; Grundsatzfragen des Bau- und Planungsrechts, Schweizerische Vereinigung für Raumplanung (VLP), Bern;

³ Suter / Hüppi: Gestaltungsrichtlinien Müstair (GR); Schönbachler Karl / Amt für Kulturflege des Kantons Schwyz: Ortsbildinventar Küssnacht am Rigi, Immensee, Merlischachen, Schwyz 1987; Marty Bruno / Amt für Kulturflege des Kantons Schwyz: Ortsbildinventar Schwyz, Schwyz 1994; Dennhard Hans: Planungs- und Gestaltungsfibel Deidesheim, Rheinland-Pfalz Deidesheim 1981; Aruplan: Baufibel und Gestaltungsempfehlungen für den Ortskern der Gemeinde Kirrweiler, Kaiserslautern 1984; Bayerisches Staatsministerium des Innern: Alte Städte – Alte Dörfer, Gestaltung und Erhaltung durch örtliche Bauvorschriften, München 1987; Breitling Peter: In der Altstadt leben, Graz 1982;

⁴ Zur Ortsbildungspflege: Steiner Marcel: Ortsbildungspflege in vier Schritten; in: kommunal magazin 11/9, S. 15 ff. Zürich 1994;

⁵ Breitling Peter: a.a.O., S. 36;

⁶ Keller Rolf: Bauen als Umweltzerstörung, Zürich 1973; Schwabe Erich: Verwandelte Schweiz – verschandelte Schweiz, Zürich 1975; Weiss Hans: Die friedliche Zerstörung der Landschaft, Zürich 1982;

⁷ Luzerner Zeitung vom 17. 1. 1995, S. 3;

⁸ BGE 118 Ia 510 nicht publ. E. 5b;

⁹ Chassot Isabelle: La clause d'esthétique en droit des constructions; in: Revue fribourgeoise de jurisprudence, Fribourg 1993.

Pläoyer für eine Begriffsänderung

«Ortsgestalt» statt «Ortsbild»

von Andreas Valda, dipl. Architekt ETH, Wiesendangen

Wenn von einem alten Stadtteil oder Dorfkern gesprochen wird, fällt der Begriff historisches Ortsbild. Durch rein bildhaftes Betrachten wird ein Urteil gefällt: intaktes, unschönes, geschütztes oder gar ein kaputtes Ortsbild. Damit werden aber alle anderen Qualitäten eines Ortes übergegangen. Es ist Zeit, den Begriff «Ortsbild» mit «Ortsgestalt» zu ersetzen.

Immer noch häufig hört oder liest man: «Dieser Bau passt nicht ins Dorfbild von W.» oder «...die schonungsvolle Entwicklung des historischen Ortsbildes von S.» oder «Das Stadtbild im Interessenkonflikt». Das Wort Ortsbild hat drei Vorteile: Jeder Bewohner und jede Gemeinderätin kann damit wohlfeil argumentieren. In jeder Bauordnung kann damit etwas Anschauliches definiert werden. Und schliesslich gilt ein schönes Ortsbild als fotogen und dessen Bewohner geniessen Prestige und fühlen sich stolz. Der Begriff hat aber vier wichtige Nachteile: Erstens sieht jeder Mensch ein anderes (ideales) Orts- und Stadtbild, zweitens klappt ein riesiges Loch zwischen dem, was Kenner darunter verstehen und dem, was «Leute von der Strasse» darin sehen. Drittens: Deshalb verstehen die meisten Bewohner darunter nur die sichtbare Oberfläche, nämlich die Sprossenfenster und Schrägdächer – nicht aber die Baustruktur und Baugeschichte. Und viertens: Mit diesen oberflächlichen Argumenten werden Neuerungen und architektonische Hochleistungen heute fast verunmöglich. Diese beträchtlichen Nachteile begründen folgende Forderung: Streiche das «Ortsbild» und alle verschwägerten Begriffe und verwende dafür den trefflichen Begriff «Ortsgestalt».

Schädliches «Ortsbild»

Was heisst die Wendung, «ein historisches Ortsbild ist geschützt»? Ein Bild ist schliesslich nur eine Momentaufnahme einer Sache. Soll nun die historische Aufnahme im Jahr 1450 oder 1730 n. Ch. gemacht, soll das Foto um 1920 oder erst um 1994 geknipst werden? Die Frage ist wichtig, denn von einem historischen Ortsbild her werden Bauvorschriften abgeleitet, es werden damit behördliche Restriktionen begründet. Umbauten oder Neubauten werden daran gemessen.

Die Denkmalpflege sagt: Der Einzelfall ist zu betrachten. Die Fachleute sprechen seit zwanzig Jahren ambitioniert vom Schutz einer Bautengruppe (Ensembleschutz). Sie sehen ein «inneres und eine äusseres Ortsbild», verstehen aber darunter kaum mehr als den Erhalt einer Fassadenwicklung. In den Köpfen vieler Stimmbürger stecken aber andere Vorstellungen: Für den Bäcker Heiri sind die Schrägdächer am Dorfbild das Wesentliche, für die Krankenschwester Sandra die engen Gassen und die weiten Strassen im Stadtbild. Und für die Psychologin Helga ist die Farbe und Struktur der Dächer, Hauswände und Trottoirs das Wichtigste. Alle sehen es anders. Und trotzdem wird der Begriff auf Ämtern, in Kommissionen und in Fachpublikationen ganz selbstverständlich gebraucht. Er steht in Bauordnungen, er begründet Ehrenpreise und wird von Architekten und Planern definiert. Zum Beispiel im «Inventar für schützenswerte Ortsbilder der Schweiz» (ISOS), das es seit rund zwanzig Jahren gibt.

Untaugliches ISOS...

Das ISOS spricht von «Ortsbildteilen». In der Einleitung werden drei Aspekte genannt, die einen Schutz begründen können: der historische Ansatz, der räumliche Ansatz und der Ansatz nach Erhaltungsziel. Unter dem räumlichen Ansatz wird ein «Sehen in Ganzheiten» definiert: «Die Erscheinungsform eines jeden Dings – sei es ein Bau oder eine Bautengruppe – ist von dessen Stellung und Aufgabe im Grundzusammenhang (Umgebung) abhängig.»

Eine Sichtweise wird wissenschaftlich begründet, die höchstens Plänen verständlich ist. Im täglichen Umgang hat sich das ISOS jedenfalls als untauglich erwiesen. Es hat den Verfassern auch den Vorwurf «zu elitär» eingebracht. Für die meisten Gemeinden blieben die Vorschläge des ISOS ohne Belang, denn die Gemeinderäte waren damit überfordert. Es blieb jedoch der schwammige Begriff des Ortsbildes, der vogelfrei an Gemeindeversammlungen gebraucht und letztlich verbraucht wurde.

Ortsbild in 100 Jahren?

Die bildhafte Sicht der Ortskerne hat dreierlei bewirkt: Es schärfe

den Bewohnern erstens den Sinn für alte Baudetails wie beispielsweise für ausladende Vordächer, unebene Steinmauern und Riegelwände oder kleinteilige Fensterformate. Es weckte zweitens den Sinn für die Stimmung und für die Prägnanz von historischen Ortskernen. Und drittens rückte es die Fassaden in den Brennpunkt. Alles Übrige interessierte aber nicht.

Der Bildbegriff verhinderte zudem wichtige Fragen: Sind zum Beispiel wegnehmbare Kunststoffstäbchen vor Glasscheiben überhaupt noch Fenstersprossen? Müssen Schnellimbissketten oder Discount-Läden hinter Stadtfassaden noch wie währschafte Bürgerhäuser erscheinen. Sollen Gemeinden mit Bauernhäusern, aber ohne jegliche Bauern mehr, immer noch wie Bauerndörfer aussehen? Ist eine zeitgemäss Architektur – beispielsweise der Bau von Niedrigenergiehäusern – nicht die Investition für ein Ortsbild in hundert Jahren? Um solche Fragen in den Brennpunkt zu rücken, ist eine neue Sichtweise dringend angezeigt.

Neue Sicht durch «Ortsgestalt»

Das Wort «Gestalt» meint die Figur, die Statur, die Konstitution, den Wuchs, den Körper, das Wesen und das Gebilde (siehe «Duden»). Spricht man von Ortsgestalt, so kann das etwa heissen: Betrachte die Struktur und Konstitution dieses Bürgerhauses, analysiere den Wuchs jenes Strassenzuges, um daraus die weitere Entwicklung abzuleiten. Oder beurteile das Bauprojekt hinsichtlich der Baufigur in Zwiesprache mit der Umgebung. Urteile anhand von falschen oder richtigen Dachformen werden lächerlich. Der Begriff Ortsgestalt oder Stadtgestalt – konsequent angewendet – wird die Kenntnislosen zu einer neuen Sichtweise zwingen. Sie wird die Diskussion um zeitgemäss Architektur und um neue Bauvorschriften beleben.